

Ausschussvorlage WVA 21/24 – Teil 2
öffentlich vom 21.10.2026

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/4501
– HÖbVIngG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
z.Hd. Frau Heike Schnier
u. Frau Martina Eisert

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29
Web: www.ingkh.de
E-Mail: info@ingkh.de

VIZEPRÄSIDENT

Wiesbaden, 19. Oktober 2026

Stellungnahme – Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure – Drucks. 21/4501 –

Sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrte Frau Eisert,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure bedanken.

In unserer nachfolgenden Stellungnahme möchten wir fachlich nochmals wiederholen, was wir bereits zu Beginn des Jahres 2026 im Rahmen der Anhörung der Verbände gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kommuniziert hatten und an bestimmten Stellen die Ausführungen noch etwas vertiefen.

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) regelt einen sensiblen Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, in dem hoheitliche Aufgaben auf freiberuflich tätig Beliehene übertragen werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken sich dabei nicht nur auf die Funktionsfähigkeit der Vermessungsverwaltung, sondern in besonderem Maße auch auf die Qualität der Aufgabenerfüllung sowie die wirtschaftliche Existenzgrundlage der betroffenen Berufsträger aus. Vor diesem Hintergrund sind an die Ausgestaltung der Zulassungs- und Berufsausübungsregelungen hohe Anforderungen zu stellen.

Hinsichtlich des „3. Zugangswegs“ des HÖbVIngG bestanden aus Sicht des Berufsstandes in der Vergangenheit erhebliche Bedenken, die auch weiterhin aufrecht erhalten werden. Neben den bereits etablierten und in der Praxis bewährten Zugangswegen wurde mit dem Gesetz von 2023 ein zusätzlicher Zugangsweg geschaffen, dessen tatsächliche Inanspruchnahme bislang ausbleibt. Zugleich bringt das Bestehen dieses Zugangswegs eine erhöhte

Regelungskomplexität mit sich und steht insoweit in einem Spannungsverhältnis zu dem gesetzgeberischen Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung. Es erscheint daher angezeigt, die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit dieses Ansatzes zu überdenken. Eine Regelung ohne praktische Anwendungsfälle verursacht einen dauerhaften Verwaltungs- und Prüfaufwand. Auch wenn der „dritte Weg“ nicht in Anspruch genommen wird, müssen hierfür weiterhin rechtliche Prüfmaßstäbe, Zuständigkeiten und entsprechende Verwaltungsstrukturen vorgehalten werden. Dies bindet personelle und organisatorische Ressourcen, ohne dass ein erkennbarer praktischer Nutzen gegenübersteht. Vor dem Hintergrund des politischen Ziels, bürokratische Strukturen abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, sollte auf Regelungen verzichtet werden, die sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen haben.

Zentraler Maßstab für jede Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen muss die Sicherstellung eines gleichbleibend hohen Qualifikationsniveaus sein. Die Tätigkeit der ÖbVI ist durch eine eigenverantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben geprägt und erfordert neben vertieften vermessungstechnischen Kenntnissen insbesondere fundierte rechtliche Kompetenzen in den Bereichen des Liegenschaftsrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsrechts. Hinzu treten betriebswirtschaftliche und organisatorische Anforderungen, die sich aus der freiberuflichen Tätigkeit ergeben. Eine primäre Orientierung an beamtenrechtlichen Laufbahnvoraussetzungen vermag diese spezifischen Anforderungen nur teilweise abzubilden, da sie typischerweise auf eine Tätigkeit innerhalb behördlicher Organisationsstrukturen ausgerichtet ist, die wiederum durch kollegiale Abstimmungsprozesse in einer Behörde geprägt sind. Diese Beamten, die die Laufbahnvoraussetzungen erfüllen, sind für Behörden wertvolle Fachkräfte. Demgegenüber ist die Tätigkeit der ÖbVI durch ein hohes Maß an eigenständiger Entscheidungsverantwortung gekennzeichnet, welches nicht durch Einbeziehung von Wissen etwaiger Kollegen abgesichert werden kann.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure benötigen hingegen aus Sicht der Berufsträger eine breit angelegte und wichtige Zusatzqualifikation im Rahmen einer „Verwaltungsausbildung“, die ihrer praktischen Tätigkeit gerecht wird, da nach der Zulassung eine vollständig eigenständige Berufsausübung von ihnen erwartet wird.

Ferner übernehmen ÖbVI neben den hoheitlichen Aufgaben im klassischen Katasterwesen zunehmend auch Tätigkeiten in anderen Bereichen. So erfordern etwa die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Grundstücksteilung (§ 7 HBO), die Erstellung und Beglaubigung von Baulasterklärungen sowie die Anfertigung von Abweichungsanträgen eine fundierte und umfassende berufliche Ausbildung. Nach den Erfahrungen der in Hessen tätigen ÖbVI ist eine ausschließlich auf eine einzelne Behörde beschränkte Tätigkeit ohne eine umfassende breit angelegte Verwaltungsausbildung hierfür nicht ausreichend.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der hiermit einhergehenden steigenden fachlichen Anforderungen (BIM, Digitale Baugenehmigung usw.) ist zudem eine konsequente Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsstandards unerlässlich. Dies gilt insbesondere daher, dass bereits gegenwärtig seitens der zuständigen Behörden eine Erhöhung der Qualität eingereichter Vermessungsunterlagen eingefordert wird. Eine Absenkung oder Relativierung der Zugangsvoraussetzungen würde hierzu in einem

grundlegenden Gegensatz stehen und könnte sich nachteilig auf die Qualität der Aufgabenerfüllung sowie negativ auf Belange des Verbraucherschutzes auswirken.

Ferner sind die Auswirkungen auf die Struktur des Berufsstandes zu berücksichtigen. Die besondere Vertrauensstellung der ÖbVI beruht wesentlich auf der Kombination aus hoher fachlicher Qualifikation und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Beleihungssystem. Veränderungen der Zugangsvoraussetzungen können geeignet sein, dieses Vertrauen mittel- bis langfristig zu beeinträchtigen. Unterschiedliche Zugangswege zum selben Amt schaffen Unsicherheit und können die Attraktivität des Berufs für Nachwuchskräfte beeinträchtigen. Der klassische Ausbildungs- und Prüfungsweg vermittelt ein klar definiertes Qualifikationsprofil und schafft damit Transparenz über die fachlichen Anforderungen an das Amt. Werden daneben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zugelassen, kann dies zu einem uneinheitlichen Verständnis der erforderlichen Qualifikation führen und die Verlässlichkeit des bisherigen Ausbildungsweges infrage stellen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, sofern unterschiedliche Qualifikations- und Zugangssysteme nebeneinander bestehen, die den spezifischen Rahmenbedingungen freiberuflicher und behördlicher Tätigkeit nicht in gleicher Weise Rechnung tragen. Auch im Hinblick auf die bundesweite Entwicklung des Berufsrechts ist eine zunehmende Divergenz der Zugangsvoraussetzungen kritisch zu bewerten.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Verlängerung der Geltungsdauer des HÖbVIngG ist außerdem festzustellen, dass hierdurch bestehende strukturelle Fragestellungen nicht gelöst, sondern zunächst fortgeschrieben würden. Eine längerfristige Verlängerung von 4 Jahren könnte zudem den Anpassungs- und Reformdruck reduzieren und zu einer Verlängerung bestehender Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen führen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die weitere Entwicklung des HÖbVIngG eng an den praktischen Erfahrungen der ÖbVI auszurichten.

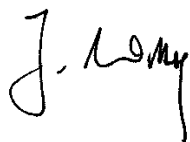
Es wird daher angeregt, die bestehenden Regelungen des HÖbVIngG, insbesondere im Hinblick auf den sogenannten „dritten Zugangsweg“, einer vertieften Überprüfung unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen sowie der zukünftigen fachlichen Anforderungen zu unterziehen. Ziel sollte es sein, ein kohärentes, qualitativ anspruchsvolles und zugleich praktikables Regelungssystem zu gewährleisten, das den besonderen Anforderungen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im freiberuflichen Bereich gerecht wird.

Im Ergebnis hat sich der sogenannte „dritte Weg“ in der Praxis nicht bewährt. Trotz der eingeräumten Möglichkeit wurde dieser Zugangsweg während der dreijährigen Erprobungsphase kein einziges Mal in Anspruch genommen. Sämtliche in diesem Zeitraum neu bestellten ÖbVI haben den klassischen Ausbildungs- und Prüfungsweg durchlaufen. Eine praktische Relevanz des „dritten Weges“ ist damit nicht erkennbar.

Die Ingenieurkammer Hessen spricht sich daher ausdrücklich gegen eine Verlängerung der Regelung im Hinblick auf den „dritten Weg“ aus und fordert diesen aus dem Gesetz zu streichen. Sollte jedoch an dem „dritten Weg“ vorübergehend festgehalten werden, wäre es zumindest wünschenswert, die Fristverlängerung auf 2 Jahre zu reduzieren.

Die übrigen vorgesehenen Änderungen werden hingegen ausdrücklich unterstützt: Einzelne im Gesetz von 2023 durchgeführten Anpassungen – insbesondere die Verkürzung praktischer Ausbildungszeiten, die Möglichkeit zur Einrichtung einer Nebenstelle sowie die Einführung eines qualifizierten Zertifikats mit berufsbezogenem Attribut in § 5 Abs.2 – werden aus Sicht des Berufsstandes als grundsätzlich geeignet angesehen, um zu einer Flexibilisierung der Berufsausübung beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig (ÖbVI)
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

Landesgruppe Hessen

BDVI e.V. Landesgruppe Hessen · Braunfelser Str. 2-4 · 35619 Braunfels

Hessischer Landtag
Herrn Ausschussvorsitzenden André Stolz
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de und m.eisert@ltg.hessen.de

Geschäftsstelle Hessen
Braunfelser Str. 2-4
35619 Braunfels

Fon 06442 - 95450
Fax 06442 - 954510
Mail bdvi@mathes-ing.de
Web www.bdvi-hessen.de

Braunfels, 16. Oktober 2026

Stellungnahme der BDVI-Landesgruppe Hessen zum Gesetzentwurf – Drucksache 21/4501

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Stolz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BDVI-Landesgruppe Hessen unterstützt die Verlängerung des HöbVIngG bis Ende 2030 und die Einführung qualifizierter Signaturzertifikate mit Berufsattribut. Den sogenannten dritten Weg zur ÖbVI-Zulassung in seiner bestehenden Ausgestaltung lehnen wir weiterhin ab und fordern seine ersatzlose Streichung.

Bereits in unserer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 3. Mai 2023 (Drucksache 20/10498) haben wir einen durch Staats- oder Laufbahnprüfung nachgewiesenen Qualifikationsstandard gefordert. Die anschließend eingeführte Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 1a HöbVIngG greift die damaligen Bedenken auf, erfüllt unsere Forderung jedoch nicht vollständig. Zugleich wurde die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erprobung und Evaluierung der Änderungen bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Nach Kenntnis der Landesgruppe erfolgten seit Einführung der Neuregelung sämtliche Neuzulassungen über die klassischen Zugangswege. Den wenigen uns bekannten Interessenten am dritten Weg gelang es bereits nicht, die Voraussetzungen für den Zugang zur Eignungsprüfung einschließlich der erforderlichen Tätigkeitsnachweise zu erfüllen. Die bisherige rund dreijährige Erprobung hat somit nach unserem Kenntnisstand keinen zusätzlichen Berufszugang eröffnet.

Landesgruppe Hessen

Es erfolgten mehrfach Anrufe von Studierenden, die hinsichtlich der Bedeutung des Referendariats beziehungsweise des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und der notwendigen Qualifikationsschritte zum ÖbVI verunsichert waren. Der Nachwuchs braucht verlässliche Ausbildungswege und klare Anforderungen. Ein zusätzlicher Zugangsweg, der bislang keine Zulassung ermöglicht hat und von der gesamten Vermessungscommunity abgelehnt wird, sollte diese Verunsicherung nicht weiter verstärken.

Auch die aktuelle Auftragslage spricht aus Sicht der Landesgruppe gegen einen zusätzlichen Zugangsbedarf: Im Bereich der Katastervermessungen bestehen angesichts des rückläufigen Auftragsvolumens, der wirtschaftlichen Gesamtsituation und der erfolgten Neuzulassungen über die klassischen Wege derzeit Überkapazitäten. Ein akuter Versorgungsengpass, der zusätzliche Zugangsmaßnahmen erfordern würde, ist für uns mittelfristig nicht erkennbar.

ÖbVI tragen vom ersten Tag ihrer Zulassung an eigenständig Verantwortung für hoheitliche Aufgaben im Eigentumssicherungssystem. Dafür halten wir eine strukturierte Ausbildung mit abschließender Staats- oder Laufbahnprüfung fachlich für erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen lassen aus unserer Sicht keinen Bedarf für den dritten Weg erkennen. Seine weitere Verlängerung ist daher nicht gerechtfertigt und würde vermeidbare Unsicherheit und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Land Hessen fortführen.

Wir bitten daher, den dritten Weg durch entsprechende Anpassung des §2 HÖbVIngG einschließlich der notwendigen Folgeänderungen ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jörg Mathes
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Hessen



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

Geschäftsstelle Hessen
Braunfelser Str. 2-4
35619 Braunfels

Fon 06442 - 95450
Fax 06442 - 954510
Mail bdvi@joerg-mathes.de
Web www.bdvi-hessen.de

BDVI e.V. Landesgruppe Hessen, Braunfelser Str. 2-4, 35619 Braunfels

per Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung
vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“, Drucks. 20/10498**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich als 1. Vorsitzender der Landesgruppe des BDVI e.V. mit diesem Schreiben in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“ Stellung und rege eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und der Ausführung des Justizars, Dr. Michael Körner (eigenständige Stellungnahme), des BDVI an.

Da es sich bei der geplanten Gesetzesänderung um die Belange einer kleinen Berufsgruppe in einem hochspezialisierten Arbeitsgebiet handelt, möchte ich Sie über den Sachverhalt aus Sicht der Betroffenen informieren.

**Rolle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im
Eigentumssicherungssystem**

Das Eigentumssicherungssystem in Hessen besteht aus zwei Pfeilern:

1. Grundbuch bei den Amtsgerichten in Zusammenarbeit mit den Notaren
2. Amtliches Liegenschaftskataster bei den Ämtern für Bodenmanagement (ehemals Katasterämtern) in Zusammenarbeit mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)

Dieses System besteht seit über 123 Jahren und sichert geräuschlos und erfolgreich das Eigentum. Seit dem 2. Weltkrieg gehört die hoheitliche Vermessung zum Landesrecht. Dies ist der Grund warum es eine hessische Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) gibt. Während die Grundbuchämter seit den 60er Jahren keine Kaufverträge mehr beurkunden und somit die freiberuflichen Notare alle Beurkundungen vornehmen, sind im Öffentlichen Vermessungswesen sowohl die Ämter für Bodenmanagement als auch die Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) operativ tätig. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der Tätigkeitsumfang im operativen Bereich von

den Ämtern für Bodenmanagement zu den freiberuflichen Öffentlich bestellen Vermessungsingenieuren verschoben.

Die Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) ist von über 90 auf gut 60 ÖbVI gesunken, gleichzeitig ist der Anteil am Tätigkeitsumfang im hoheitlichen Vermessungswesen auf über 80 % gestiegen, da die Büros in ihrer Größe statistisch wachsen. Die Vermessungsbüros haben Größen von 5 Mitarbeitern bis hin zu Einheiten von über 60 Mitarbeitern. Durch den Einsatz von modernen Messsystemen und entsprechender Software (Luftgestützte Photogrammetrie, 3D-Laserscanner etc.) sowie einem breiten Aufgabenspektrum sind die Vermessungsbüros inzwischen hochgradig spezialisiert, was größere Einheiten erfordert.

Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Aufgabenspektrum im Bereich Ingenieurvermessung:

Im Bereich der Ingenieurvermessung werden die Kunden ganzheitlich mit u.a. Liegenschaftsplänen zum Bauantrag (technische Höhenaufnahme des Baugrundstücks, First- und Traufhöhen der Nachbarbebauung, Ortsvergleich der Bebauung auf dem Baugrundstück sowie der Nachbargrundstücken), Gebäudeabsteckungen mit Absteckungsbescheinigungen nach § 6 Hessischer Bauordnung (HBO) und Einmessungsbescheinigungen nach Rohbaufertigstellung (Kontrolle der Höhenlage und der Grenzabstände) betreut.

Das hoheitliche Aufgabenspektrum im amtlichen Vermessungswesen umfasst:

- die klassische Zerlegungsvermessung mit dem Ziel der Grundstücksteilung im Grundbuch und der Bildung von z.B. Baugrundstücken.
- Bodenordnungsverfahren (Umlegung, vereinfachte Umlegung) nach Baugesetzbuch (BauGB) zur Schaffung von Bauland im amtlichen Liegenschaftskataster bei gleichzeitiger Berichtigung der Grundbücher.
- Grenzfeststellungen, zur rechtsicheren Dokumentation des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit
- Gebäudeeinmessung ins amtliche Liegenschaftskataster, nach Rohbaufertigstellung zur Vervollständigung der amtlichen Liegenschaftskarte (Katasterkarte), welche Grundlage für Geoinformationssysteme (GIS) ist.

Das hoheitliche Aufgabenspektrum im Bauordnungs- und Grundbuchrecht umfasst:

- Bescheinigung der Bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 7 Hessischer Bauordnung (HBO); Voraussetzung für die Teilung von Grundstücken im Grundbuch
- Erstellung von Baulasterklärungen und Beglaubigung von Unterschriften
- Beglaubigung von Anträgen zur Grundstücksteilung und -vereinigung

Die oben angeführten Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern vermitteln, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) das Bindeglied zwischen dem Bürger und den Öffentlichen Verwaltungen (Ämter für Bodenmanagement, Bauaufsichtsbehörden, Bauämtern, Grundbuchämtern...), sowie den Fachingenieuren (Architekten, Statikern, Bauleitplanern, Bauingenieuren...) sind.

Zulassungsvoraussetzung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) in Hessen (heutige Rechtslage)

Für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) gab es bisher zwei Wege:

1. 5 Jahre Masterstudium im Bereich Geodäsie / Vermessung
2 Jahre Referendarzeit mit 2. Staatsexamen für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst
2 Jahre Berufspraxis
2. 3 Jahre Bachelorstudium im Bereich Geodäsie / Vermessung
1,25 Jahre Inspektorenausbildung mit abschließender Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen
4 Jahre Berufspraxis

Dies bedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen, welche bisher Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) wurden, eine fundierte fachliche Ausbildung im Bereich Geodäsie / Vermessung durch ihr Studium und eine fundierte fachliche Ausbildung im Bereich Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht durch Ihr Referendariat bzw. ihre Inspektoranwärterzeit vorweisen können. Sowohl das Studium wie auch die Referendarzeit / Inspektoranwärterzeit schließen mit einer verpflichtenden Prüfung, um die fachliche Qualität zu sichern und zu dokumentieren.

Zulassungsvoraussetzung nach dem neuen Gesetzentwurf

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zugangswegen 1 und 2 sieht der aktuelle Gesetzentwurf einen dritten Zulassungsweg vor. Bei diesem wird aus unserer Sicht, ohne Not, die bewährte Ausbildung umgangen und die Minimalanforderung eines Bachelorstudiengangs sowie eine 2,5-jährige Berufserfahrung eingeführt, um eine Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erlangen. Die in den 2,5 Jahren ausgeführten Tätigkeiten sollen inhaltlich mit den Ausbildungsinhalten der Referendar- / Inspektoranwärterzeit durch die zulassende Verwaltung verglichen werden.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) ist davon überzeugt, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen, welche diesen 3. Weg gehen würden, ein hohes Risiko eingehen, ihre Pflichten gegenüber den Bürgern des Landes Hessen zu verletzen und das Eigentumssicherungssystem unseres Staates nachhaltig zu beschädigen.

Nur das erfolgreiche Bestehen einer Großen Staatsprüfung (2. Staatsexamen) oder der abschließende Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst des Landes Hessen, kann die fachliche Qualifikation des Bewerbers sicherstellen. Weiterhin ist eine ausreichende Berufspraxis von fünf Jahren nach der Ausbildung erforderlich. Damit wird die Qualität der umfassenden Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) in den Bereichen Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht gesichert.



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

Von Seiten des Ministeriums wird argumentiert, dass die Anwendung des hessischen Beamtengesetzes und der hessischen Laufbahnverordnung (die den Seiteneinstieg zulässt) auch auf die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) möglich ist.

Aus unserer Sicht ist dies nicht möglich. Der Unterschied liegt darin, dass im Falle der Eingliederung in den gehobenen Dienst bei einer Behörde, der neue Kollege auf seine Kollegen, Sachgebietsleiter, Abteilungsleiter sowie die Amtsleitung zurückgreifen kann, um im Beruf zu wachsen. Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) muss der Berufsträger ab dem ersten Tag der Zulassung alleine sämtliche Fragen in den Bereichen Vermessung, Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht qualifiziert beantworten. Hinzu kommen gleichzeitig die vielfältigen unternehmerischen Herausforderungen.

Forderung des BDVI

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der BDVI generell einen dritten Weg zur Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) akzeptiert, jedoch zur Qualitätssicherung, zum Erhalt des Eigentumssicherungssystems und zum Selbstschutz des Bewerbers das erfolgreiche Bestehen der Großen Staatsprüfung (2. Staatsexamen) oder der abschließenden Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst des Landes Hessen fordert sowie eine Praxiszeit von fünf Jahren.

Übertragen auf andere Berufssparten, würde der jetzige Gesetzentwurf z.B. für eine Notariatszulassung nur das Jurastudium und eine 2,5-jährige, einschlägige Berufserfahrung verlangen. Ein Herzchirurg hätte zur Zulassung ebenfalls neben seinem Medizinstudium nur eine 2,5-jährige, einschlägige Berufserfahrung vorzuweisen.

Ich hoffe Ihnen den Sachverhalt und unsere damit einhergehenden Bedenken verständlich erläutert zu haben und freue mich über Ihre Unterstützung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zur nachhaltigen Bewahrung des Eigentumssicherungssystems in Hessen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Dipl.-Ing. Jörg Mathes
Vorsitzender der Landesgruppe Hessen BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

BDVI e.V. Landesgruppe Hessen, Braunfelser Str. 2-4, 35619 Braunfels

per Mail: Christoph.Naegler@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Geschäftsstelle Hessen
Braunfelser Str. 2-4
35619 Braunfels

Fon 06442 - 95450
Fax 06442 - 954510
Mail bdvi@joerg-mathes.de
Web www.bdvi-hessen.de

Stellungnahme

Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

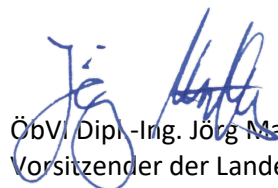
der BDVI, Landesgruppe Hessen, erkennt weiterhin keinen Vorteil durch die Einführung des sogenannten „Dritten Weges“. Nach unserem Kenntnisstand hat diese Änderung bis zum heutigen Tag zu keiner einzigen Neuzulassung geführt; jedoch zur großen Unruhe im Berufsstand, insbesondere bei den jungen Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Inspektorenanwärterausbildung oder der Referendarzeit befinden, oder sich grundsätzlich mit dem Gedanken befassen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu werden. Während parallel mehrere junge Kolleginnen und Kollegen nach den bewährten Zulassungsvoraussetzungen ihre Zulassung als ÖbVI erhalten konnten. Die Attraktivität des Berufes sinkt auch auf Grund dieser Unsicherheit.

Zur nachhaltigen Absicherung des Bestandes an Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, fordern wir daher die gesetzlich fundamentierte Rückgesinnung auf die Zulassung über die Referendarzeit und die Inspektorenanwärterausbildung. Dies alleine sichert die fachliche Kompetenz zur Erbringung der flächendeckenden hoheitlichen Vermessungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Lande Hessen.

Die weiteren Änderungen, wie die Verkürzung der praktischen Zeiten und die Zulassung von einer Nebenstelle als ÖbVI, werden vom Berufsstand in seiner Auswirkung als überwiegend positiv bewertet.

Zusammengefasst ist dem BDVI, Landesgruppe Hessen, aus berufspolitischen Gründen, ausgesprochen wichtig, die Möglichkeit des „dritten Weges“ so schnell wie möglich aus der Berufsordnung zu entfernen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



ÖbVI, Dipl.-Ing. Jörg Mathes
Vorsitzender der Landesgruppe Hessen BDVI